

## **Anlage 6 „Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz“ zum Messstellenrahmenvertrag**

### **1. Allgemeines und Geltungsbereich**

Diese Anlage zum Messstellenrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers — Elektrizitätszähler, Strom- und Spannungswandler, Modems sowie Plombierung — im Elektrizitätsnetz nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Alle Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers haben dem anerkannten Stand der Technik sowie den in dieser Anlage und ihrer Anhänge festgelegten technischen Mindestanforderungen zu entsprechen. Dies gilt für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und den Umbau der Messeinrichtungen.

### **2. Elektrizitätszähler**

Zähler, die im Netzgebiet der Gasversorgung Rüsselsheim GmbH (GVR) installiert werden, müssen in ihrer Ausführung den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sowie den technischen Spezifikationen des **Anhangs 1** zu dieser Anlage genügen. Darüber hinaus sind die im Metering Code in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Mindestanforderungen an Zähleinrichtungen einzuhalten.

Bei allen Zählern muss eine einwandfreie und störungssichere Abtastung durch optische Messwertaufnehmer gewährleistet sein.

Steuergeräte wie z. B. Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger, Funkrundsteuerempfänger müssen in ihrer technischen Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hier gelten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Normen in der jeweils gültigen Fassung: ENV 50 140, EN 61 000-4-2, EN 61 000-4-4, EN 61 037, DIN 43 861, DIN 43856, EN 61107.

Die Steuerzeiten werden vom Netzbetreiber vorgegeben.

Weitere technische Anforderungen zu Elektrizitätszählern sind im **Anhang 1 zur Anlage 6** zum Messstellenrahmenvertrag enthalten.

### **3. Strom- und Spannungswandler**

Strom- und Spannungswandler, die im Netzgebiet der GVR installiert werden, müssen in ihrer Ausführung den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB), den anerkannten Regeln der Technik (VDE), sowie den technischen Spezifikationen des Anhangs 2 zu dieser Anlage genügen. Es sind ausschließlich Gießharzwandler einzusetzen.

Weitere Hinweise zu Strom- und Spannungswandlern sind im **Anhang 2 zur Anlage 6** zum Messstellenrahmenvertrag enthalten.

#### 4. Modems

Modems, die im Netzgebiet der GVR installiert werden, müssen hinsichtlich ihrer Umgebungsbedingungen den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sowie den technischen Spezifikationen für Analoge Modems, ISDN-Modems und GSM-Modems gemäß **Anhang 3** zu dieser Anlage genügen. Darüber hinaus sind die im Metering Code in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Mindestanforderungen an Modems einzuhalten.

Weitere Hinweise zu Modems sind im **Anhang 3 zur Anlage 6** zum Messstellenrahmenvertrag enthalten.

#### 5. Plombierung

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gestatteten dem Verteilnetzbetreiber, ein Verfahren zur Plombierung vorzugeben, welches das Lösen und Anbringen von Plombenverschlüssen im Netzgebiet des Verteilnetzbetreibers regelt.

Anlagen, in denen der Anlagenerrichter selbst oder seine zur Plombierung berechtigten Beauftragten Kunden der GVR sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Verfahrens. Messstellenbetreiber, die im Netzgebiet der GVR tätig werden, verwenden ihr eigenes Plombiermaterial.

Eichmarken und -plomben von Zähl- und Messeinrichtungen oder Verschlussplomben bzw. Klebesiegel von Steuergeräten fallen nicht unter dieses Verfahren und dürfen in keinem Fall beschädigt, beschriftet oder entfernt werden.

Die technischen Mindestanforderungen zur Plombierung sind im **Anhang 4 zur Anlage 6** zum Messstellenrahmenvertrag enthalten.